

Ratgeber

Niedersächsisches Justizministerium

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit



Das Betreuungsrecht



Niedersachsen

Mit der Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin erhalten die Menschen Hilfe, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht oder nicht mehr vollständig allein regeln können.

Der Sorge um die eigene Person und die individuellen Vermögensangelegenheiten kann niemand besser gerecht werden, als die Betroffenen selbst. Jeder sollte deshalb schon in guten Tagen prüfen, ob nicht Vorsorge für schlechtere Zeiten – den Betreuungsfall – getroffen werden sollte.

Die Umsetzung der Ziele des Betreuungsgesetzes wäre ohne die vielen ehrenamtlichen Betreuungspersonen nicht denkbar. Ange-

sichts der wachsenden Zahl betroffener Menschen, die auf rechtliche Betreuung angewiesen sind, brauchen wir noch mehr sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger, die zur Übernahme dieser wichtigen Aufgabe bereit sind.

In diesem Ratgeber werden die Grundzüge der rechtlichen Betreuung ausführlich erläutert sowie Aufgaben und Rechte der Betreuerinnen und Betreuer beschrieben.

Betreuungspersonen sind nicht auf sich allein gestellt. Sie erhalten bei schwierigen Fragen Rat und Unterstützung. Im Anhang der Broschüre sind daher die Anschriften der Betreuungsbehörden und der Betreuungsvereine aufgeführt.



Mechthild Ross-Luttmann
Niedersächsische Ministerin für Soziales,
Frauen, Familie und Gesundheit



Bernd Busemann
Niedersächsischer Justizminister

Worum geht es im Betreuungsrecht?.....	6
Wer ist betroffen?.....	6
Das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz.....	7
Unter welchen Voraussetzungen wird ein Betreuer bestellt?	8
Grundsatz der Erforderlichkeit.....	9
Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht	9
Umfang der Betreuung	10
Auswirkungen der Betreuung	11
Der Einwilligungsvorbehalt	11
Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht	11
Dauer der Betreuung	11
Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer.....	12
Wechsel der betreuenden Person	13
Welche Aufgaben haben Betreuerinnen und Betreuer?	14
Persönliche Betreuung.....	15
Wohl und Wünsche der Betreuten	15
Schutz in persönlichen Angelegenheiten	17
Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff	17
Sterilisation	18
Unterbringung	19
Unterbringungsähnliche Maßnahmen	19
Wohnungsauflösung.....	20

Vermögensrechtliche Angelegenheiten	21
Allgemeine Pflichten	21
Erstellung eines Vermögensverzeichnisses	21
Rechnungslegung	22
Geldanlage	23
Handlungen, die der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht bedürfen	23
Welche Rechte können Betreuerinnen und Betreuer geltend machen?	25
Ersatz von Aufwendungen	25
Haftpflichtversicherung	25
Vergütung.....	26
Hilfe durch Behörden und Vereine.....	26
Das gerichtliche Verfahren	28
Verfahren der Betreuerbestellung	28
Unterbringungsverfahren	31
Kosten des Verfahrens	31
Vorsorge für Unfall, Krankheit oder Alter	32
Betreuungsbehörden in Niedersachsen	33
Anerkannte Betreuungsvereine in Niedersachsen	38

Worum geht es im Betreuungsrecht?

Das Betreuungsrecht stellt eine besondere Form der staatlichen Rechtsfürsorge dar. Es regelt die rechtliche Hilfe und Fürsorge für einen Volljährigen, der aus Krankheits- oder Altersgründen seine Angelegenheiten nicht selbst in die Hand nehmen kann und deshalb auf die Hilfe eines Betreuers angewiesen ist. Das Betreuungsrecht ermöglicht es, einem hilfsbedürftigen Erwachsenen einen Vertreter an die Seite zu stellen, der für ihn in einem genau festgelegten Aufgabenkreis Rechtshandlungen vornehmen darf.

Diese Form der staatlichen Rechtsfürsorge ist nur vorgesehen für Menschen, die nicht bereits mit einer Vorsorgevollmacht für den Fall ihrer späteren Hilfsbedürftigkeit vorgesorgt haben.

Das seit dem 1. Januar 1992 geltende Gesetz zur Reform des Rechtes der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BTG) ist an die Stelle der früheren Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige getreten. Es schaffte erhebliche Verbesserungen für hilfsbedürftige erwachsene Mitbürgerinnen und Mitbürger, weil es – im Gegensatz zu der im früheren Vormundschaftsrecht verbreiteten Bevormundung und anonymen Verwaltung die persönliche Betreuung der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt.

Das Amt des Betreuers ist ein Ehrenamt. Nur in Ausnahmefällen wird die Einsetzung eines sog. Berufsbetreuers in Frage kom-

men. Berufsbetreuer sind Bürger, die ihre Betreuer Tätigkeit berufsmäßig ausüben und für ihre Tätigkeit bezahlt werden. Berufsbetreuer werden insbesondere dann bestellt, wenn die Betreuer Tätigkeit voraussichtlich besonders umfangreich oder schwierig sein wird und deshalb das Betreueramt einem ehrenamtlich tätigen Betreuer nicht zugemutet werden kann. Die Bestellung eines Berufsbetreuers kann aber auch in Betracht kommen, weil im konkreten Fall eine geeignete ehrenamtliche Betreuerperson nicht zur Verfügung steht.

Wer ist betroffen?

Betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können.

Gegenwärtig ist in Deutschland für mehr als eine Million Menschen ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt. Die Zahl der Betreuungsverfahren nimmt stetig zu. In Niedersachsen ist die Zahl der Betreuungen von 80.000 im Jahr 1998 über rund 100.000 im Jahr 2000 auf 129.000 im Jahr 2007 angestiegen. Zugenommen hat auch der Anteil älterer Mitbürger an der Gesamtbevölkerung. Er wird sich in den kommenden Jahren weiter erhöhen. Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2030 bereits jeder dritte

Bundesbürger älter als 60 Jahre ist. Gerade weil viele ältere Menschen im letzten Abschnitt ihres Lebens auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sollte jeder Bürger sich rechtzeitig mit der Frage auseinandersetzen, von wem er Hilfestellung erhalten möchte, falls er zur Regelung seiner Angelegenheiten nicht mehr in der Lage sein sollte. Ehegatten, Kinder oder Eltern sind nicht bereits aufgrund des Verwandtschaftsverhältnisses befugt, rechtliche Vertretungshandlungen für den Angehörigen vorzunehmen. Auch sie müssen ausdrücklich bevollmächtigt sein, um rechtswirksam vertreten zu können. Eine „gesetzliche Vertretungsmacht“ naher Angehöriger gibt es nach wie vor nur im Verhältnis der sorgeberechtigten Eltern zu ihren minderjährigen Kindern.

Über die Möglichkeiten der Vorsorge mit einer Vollmacht unterrichtet die vom Niedersächsischen Justizministerium herausgegebene Broschüre „Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter“ (s. Seite 32).

Das zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Am 1. Juli 2005 ist das 2. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechtes in Kraft getreten. Mit dieser zweiten Reform des Betreuungsrechtes soll vor allem der wachsenden Zahl der Betreuungen und den ständig steigenden Kosten im Betreuungsrecht begegnet werden.

Der bürokratische Aufwand bei der Vergütungsabrechnung der Berufsbetreuer wird durch die Einführung eines neuen Abrechnungsverfahrens erheblich vereinfacht. Weitere Einzelheiten dazu sind auf Seite 25 bis 27 beschrieben.

Die Bedeutung der Vorsorgevollmacht wird weiter hervorgehoben.

Zukünftig gehört es zu den Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine, im Einzelfall Personen bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht zu beraten. Vorsorgevollmachten können (auch) von Betreuungsbehörden beglaubigt werden.

Bereits seit dem 1. März 2005 besteht für jedermann die Möglichkeit, eine Vorsorgevollmacht im zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen zu lassen. Mit dieser Eintragung erhalten die Gerichte die Möglichkeit, im „Bedarfsfall“ schnell und unbürokratisch von der Existenz einer Vorsorgevollmacht Kenntnis zu erlangen. Über die Einzelheiten informiert die vom Niedersächsischen Justizministerium herausgegebene Broschüre „Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter“ (s. Seite 32).

Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt?

Ein Betreuer oder eine Betreuerin kann nur bestellt werden, wenn bei einem Erwachsenen eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden, im Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

Psychische Krankheiten

Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z.B. einer Hirnhauterkrankung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).

Geistige Behinderungen

Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

Seelische Behinderungen

Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

Körperliche Behinderungen

Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein. Zum Antragserfordernis in diesen Fällen siehe Seite 9.

Fürsorgebedürfnis

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur bestellt werden, „wenn Betroffene auf Grund dieser Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermögen“. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

Wichtiger Hinweis:

Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z.B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keine gesetzliche Vertretung braucht. Dies wird im Gesetz mit dem Begriff der „rechtlichen Betreuung“ bezeichnet.

Grundsatz der Erforderlichkeit

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der ausgewählten Person der Betreuerin oder des Betreuers nicht einverstanden sind. Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt daher der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieses Prinzip bezieht sich

- auf das „Ob“ einer Betreuerbestellung,
- auf den Umfang des Aufgabenkreises der betreuenden Person,
- auf die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahmen,
- auf die Dauer der Anordnung.

Andere Hilfen, Vorsorgevollmacht

Eine Betreuerin oder ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann.

Zunächst muß festgestellt werden, ob nicht andere Hilfsmöglichkeiten bestehen, insbesondere ist an die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste zu denken. Solche tatsächlichen Hilfen sind vorrangig.

Eine Betreuung brauchen auch diejenigen nicht, die eine andere Person selbst mit der Besorgung der Vermögensangelegenheiten bevollmächtigt oder zur Einwilligung bei Eingriffen in Persönlichkeitsrechte ermächtigt haben.

Jeder kann in gesunden Tagen, vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit, einer Person seines Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten mit einer Vorsorgevollmacht übertragen. Die bevollmächtigte Person kann dann, wenn dieser Fall eintritt, handeln, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. Das Gericht wird grundsätzlich nicht eingeschaltet. Nur dann, wenn Bevollmächtigte in der Personensorge Angelegenheiten von ganz besonderer Bedeutung regeln wollen, in denen auch Betreuerinnen oder Betreuer nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts handeln dürfen (z.B. bei einer Einwilligung

in einen riskanten ärztlichen Eingriff), muss das Vormundschaftsgericht beteiligt werden (§ 1904 Abs. 2, § 1906 Abs. 5 BGB).

Das Gericht wird auch dann befasst, wenn sich eine Kontrolle der bevollmächtigten Person, zu der der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage ist, als notwendig erweist. Meist wird es dann ausreichen, eine Person zu bestimmen, die an die Stelle des Vollmachtgebers tritt und dessen Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten wahrnimmt, einen so genannten Kontrollbetreuer (§ 1896 Abs. 3 BGB).

Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht siehe Seite 32.

Umfang der Betreuung

Betreuerinnen und Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB). Bereiche, die Betroffene eigenständig erledigen können, dürfen Betreuerinnen oder Betreuer nicht übertragen werden. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Entrechtung. Sie hat nicht zur Folge, dass die betreute Person geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihr abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen allein danach, ob die oder der Erklärende die Bedeutung und Tragweite einsehen und danach handeln kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist die betreute Person „im natürlichen Sinne“ unabhängig von der Betreuerbestellung – geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

Der Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein. Betreute brauchen dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass Betreute sich selbst oder ihr Vermögen schädigen. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz der Betroffenen vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z.B. auch angeordnet werden, um zu

verhindern, dass Betreute an nachteiligen Geschäften festhalten müssen, weil im Einzelfall der ihnen obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit misslingt.

Eheschließung und Errichtung von Testamenten, Wahlrecht

Betreute können, wenn sie geschäftsfähig sind, ihre höchstpersönlichen Rechte weiter wahrnehmen, z.B. heiraten; ebenso können sie ein Testament errichten, wenn sie testierfähig sind, d.h., wenn sie in der Lage sind, die Bedeutung der Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Betreuerbestellung hat darauf keinen Einfluss. Einen Einwilligungsvorbehalt hierfür gibt es nicht. Der Zustimmung der betreuten Person für diese Handlungen bedarf es deshalb nie. Auch das Wahlrecht behalten Betreute, sofern nicht eine umfassende Betreuung für alle Angelegenheiten erfolgt ist.

Dauer der Betreuung

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. Dementsprechend wird in die gerichtliche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden.

Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Vormundschaftsgericht bestellt. Dabei muss nach Möglichkeit eine einzelne Person ausgewählt werden (§ 1897 Abs. 1 BGB).

In Betracht kommen vor allem Personen, die den Betroffenen persönlich nahestehen, Mitglieder von Betreuungsvereinen oder ehrenamtlich tätige Personen. Im übrigen können selbständige Berufsbetreuerinnen und -betreuer, Angestellte eines Betreuungsvereins oder Beschäftigte der zuständigen Betreuungsbehörde bestellt werden. Eine Betreuung soll in der Regel nur dann im Rahmen von Berufsausübung geführt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die bereit ist, das Betreueramt ehrenamtlich zu übernehmen.

Das Gericht kann mehrere Betreuerinnen oder Betreuer bestellen, wenn dies sinnvoll erscheint (§ 1899 Abs. 1 BGB). Nur in bestimmten Fällen kann ein Verein oder die Betreuungsbehörde selbst mit der Aufgabe betraut werden und dies auch nur solange, bis die Betreuung durch eine Einzelperson möglich ist (§ 1900 BGB).

Durch diesen Vorrang der Einzelbetreuung soll erreicht werden, dass sich zwischen der betreuten und betreuenden Person ein Vertrauensverhältnis entwickeln kann.

Bei der Auswahl kommt den Wünschen der Betroffenen große Bedeutung zu. Schlägt jemand eine bestimmte Person vor, die bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen, so ist das Gericht an diesen Vorschlag gebunden. Eine Ausnahme gilt nur dort, wo die Bestellung der benannten Person dem Wohl der Betroffenen widersprechen würde (§ 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB). Dies wäre etwa anzunehmen, wenn ein volljährig gewordenes geistig behindertes Kind, aus einer Augenblickslaune heraus, eine dritte Person an Stelle seiner zur Betreuung gut geeigneten Eltern vorschlägt.

Lehnen Betroffene eine bestimmte Person ab, so soll darauf Rücksicht genommen werden (§ 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB). Gegen den Willen der Betroffenen darf sie nur bei Vorliegen besonderer Gründe ausgewählt werden.

Schlägt die betroffene Person niemanden vor, so ist bei der Auswahlentscheidung auf die verwandtschaftlichen Beziehungen, insbesondere auf die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten, sowie auf die Gefahr von Interessenkonflikten zu achten (§ 1897 Abs. 5 BGB).

Als Betreuerin oder Betreuer ist eine Person nur dann geeignet, wenn sie in der Lage ist, den Betroffenen in dem erforder-

lichen Umfang persönlich zu betreuen. Im Einzelfall kann das schwierig zu beurteilen sein. Feststehende Kriterien gibt es nicht, da jeder Fall anders gelagert sein kann.

Das Gericht hat aber zu beachten, ob z.B. Berufsbetreuern so viele Betreuungen übertragen sind, dass die persönliche Betreuung bei Bestellung in weiteren Fällen nicht mehr gewährleistet wäre. Diejenigen, die zu der Einrichtung, in der Betroffene untergebracht sind, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen (etwa als Mitarbeiter in dem Heim, in dem eine betroffene Person lebt), scheidern wegen der Gefahr der Interessenkonflikte von vornherein als Betreuerin oder Betreuer aus (§ 1897 Abs. 3 BGB).

Die Betreuerbestellung ist erst möglich, wenn die ausgewählte Person sich zur Übernahme bereit erklärt hat. Jeder Bürger und jede Bürgerin ist verpflichtet, eine Betreuung zu übernehmen, wenn er oder sie hierfür geeignet und die Übernahme auch zumutbar ist (§ 1898 Abs. 1 BGB). Allerdings kann das Gericht niemanden dazu zwingen. Wer jedoch die Übernahme einer Betreuung ohne Grund ablehnt, ist für den Schaden verantwortlich, der Betroffenen durch die eingetretene Verzögerung entsteht.

Wechsel der betreuenden Person

Für Betreute kann es nachteilig sein, wenn die Betreuerin oder der Betreuer ausgetauscht wird und sie sich an eine neue Person gewöhnen müssen. Deshalb soll ein Wechsel nach Möglichkeit vermieden werden. Allerdings können Betreuerinnen und Betreuer, wenn eine Betreuung aufgrund neu eingetretener Umstände nicht mehr zugemutet werden kann, die Entlassung verlangen. Betreuerinnen und Betreuer, die ihre Aufgabe nicht mehr sachgerecht erfüllen, sind vom Gericht zu entlassen.

Schlagen Betreute nach Ablauf einiger Zeit eine andere Person vor, die gleich gut geeignet und zur Übernahme der Betreuung bereit ist, so wird das Gericht dem folgen, wenn es dem Wohl der Betroffenen dient.

Welche Aufgaben haben Betreuerinnen und Betreuer?

Betreuerinnen und Betreuer haben die Aufgabe, die betreuten Personen in dem übertragenen Wirkungskreis zu vertreten. Sie haben insoweit die Stellung gesetzlicher Vertreter; dies gilt auch, wenn im Namen der Betreuten Prozesse geführt werden (§ 1902 BGB). Von der Vertretungsbefugnis erfasst werden aber nur die Handlungen innerhalb des zugewiesenen Aufgabenkreises.

Wenn Betreuerinnen oder Betreuer feststellen, dass Betreute auch in anderen Bereichen Unterstützung durch einen gesetzlichen Vertreter brauchen, dürfen sie hier nicht einfach tätig werden. Sie müssen vielmehr das Vormundschaftsgericht unterrichten und dessen Entscheidung abwarten. Nur in besonders eiligen Fällen können sie als Geschäftsführer ohne Auftrag handeln. Auch alle anderen Umstände, die im Hinblick auf den Erforderlichkeitsgrundsatz eine Einschränkung oder Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung ergeben könnten, haben sie dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen (§ 1901 Abs. 4 BGB). Wenn sich Betreuerinnen oder Betreuer nicht sicher sind, ob bestimmte Handlungen in ihren Aufgabenbereich fallen, empfiehlt sich eine Rückfrage beim Vormundschaftsgericht.

Die Betreuerinnen oder Betreuer dürfen die Post sowie den Fernmeldeverkehr der Betreuten nur dann kontrollieren, wenn das Gericht diesen Aufgabenkreis ausdrücklich zugewiesen hat (§ 1896 Abs. 4 BGB).

Mit dem Tod eines betreuten Menschen enden die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers. Sie haben dem Vormundschaftsgericht hiervon Mitteilung zu machen. Soweit Angehörige bekannt sind, sind auch diese zu informieren. Die nächsten Angehörigen sind berechtigt und verpflichtet, über den Leichnam zu bestimmen und über die Einzelheiten der Bestattung zu entscheiden, wenn Verstorbene nicht einen abweichenden Willen zum Ausdruck gebracht haben. Das Vermögen geht als Ganzes auf die Erben über. Der Nachlass ist an sie oder einen vom Nachlassgericht einzusetzenden Nachlassverwalter herauszugeben. Solange nicht festgestellt ist, wer Erbe ist, haben die Betreuerinnen und Betreuer unaufschiebbare Angelegenheiten zu regeln (z.B. Sicherung der Wohnung, Benachrichtigung von Leistungsträgern).

Persönliche Betreuung

Die Betreuung muss persönlich erfolgen. Betreuerinnen und Betreuer dürfen sich deshalb in ihrem Aufgabenbereich nicht auf die Erledigung des anfallenden Schriftverkehrs beschränken. Ein wichtiger Teil ihrer Aufgabe ist vielmehr der persönliche Kontakt. Sind Betreute so stark behindert, dass Gespräche mit ihnen nicht möglich sind, so müssen Betreuerinnen oder Betreuer sie gleichwohl von Zeit zu Zeit aufsuchen, um sich einen Eindruck von ihrem Befinden zu verschaffen. Persönliche Betreuung ist dagegen nicht in dem Sinne zu verstehen, dass die Betreuerin oder der Betreuer selbst hilft, etwa im Haushalt oder bei der Pflege. Innerhalb des Aufgabengebietes haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Hilfe für die Betreuten organisiert und ihre verbliebenen Fähigkeiten gefördert und Rehabilitationschancen genutzt werden.

Mindestens einmal jährlich muss dem Vormundschaftsgericht über die Entwicklung der persönlichen Verhältnisse der Betreuten berichtet werden. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Sind die Betreuungspersonen plötzlich und nicht vorhersehbar daran gehindert, die übertragenen Aufgaben zu erledigen (z.B. Krankheit, längere erforderlich Abwesen-

heit), ist dies dem Gericht sofort mitzuteilen. Nach Möglichkeit soll die voraussichtliche Dauer der Verhinderung angegeben werden. Wenn es erforderlich erscheint, kann das Vormundschaftsgericht einen Ersatzbetreuer bestellen. Eilige Entscheidungen und dringend erforderliche Maßnahmen kann das Gericht auch anstelle der Betreuerinnen und Betreuer treffen. Im Interesse der Betreuten sollte rechtzeitig vorgesorgt werden. Vorhersehbare Verhinderungen sind deshalb möglichst frühzeitig dem Gericht mitzuteilen. Die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Ersatzbetreuung kann dann abgestimmt werden. Sind während der Zeit der Verhinderung einfache Angelegenheiten zu regeln, können die Betreuerinnen oder Betreuer einer Vertrauensperson Vollmacht erteilen. Auch dies ist dem Gericht mitzuteilen.

Wohl und Wünsche der Betreuten

Die Betreuungspersonen haben die ihnen übertragenen Aufgaben so zu erledigen, wie es dem Wohl der Betreuten entspricht (§ 1901 BGB). Dazu gehört auch, dass sie nicht einfach über deren Köpfe hinweg entscheiden. Betreute Menschen müssen vielmehr mit ihren Vorstellungen ernst genommen werden. Es dient ihrem Wohl, wenn ihnen nichts gegen ihren Willen auf-

gezwungen wird, sondern sie im Rahmen der noch vorhandenen Fähigkeiten und der objektiv gegebenen Möglichkeiten eigenbestimmt leben können. Betreuerinnen oder Betreuer müssen sich bei wichtigen anstehenden Entscheidungen durch persönliche Kontakte und Gespräche ein Bild davon machen, welche Vorstellungen bei den Betreuten bestehen, was diese gerne möchten und was sie nicht wollen. Davon darf nur abgesehen werden, wenn solche Besuche oder Besprechungen eindeutig dem Wohl der Betreuten widersprechen oder sie für die betreuenden Personen selbst unzumutbar sind.

Betreuerinnen und Betreuer dürfen eigene Vorstellungen nicht ohne zwingenden Grund an die Stelle derjenigen der Betreuten setzen. Betroffenen darf nicht gegen deren Willen eine sparsame Lebensführung aufgezwungen werden, wenn für einen komfortableren Lebensstil ausreichende Geldmittel vorhanden sind.

Auch Wünsche, die vor Eintritt der Betreuungsbedürftigkeit in Bezug auf die Auswahl der Betreuungsperson oder die Lebensführung zum Ausdruck gebracht worden sind, müssen beachtet werden, es sei denn, dass ein zwischenzeitlicher Sinneswandel offenkundig ist.

Lassen sich Wünsche der Betreuten nicht feststellen, sollten Betreuerinnen und Betreuer versuchen, deren mutmaßlichen Willen herauszufinden.

Hierfür sind Auskünfte nahestehender Personen nützlich. Anhaltspunkte dürften sich auch aus der bisherigen Lebensführung ergeben.

Ein besonderes Kennzeichen des Betreuungsrechts ist darin zu sehen, dass es die persönlichen Angelegenheiten der betroffenen Menschen gegenüber den Vermögensangelegenheiten in den Vordergrund rückt. Das persönliche Wohlergehen der ihnen anvertrauten Personen darf Betreuerinnen und Betreuern – unabhängig von ihrem Aufgabenkreis – nie gleichgültig sein.

Werden Betreuerinnen und Betreuer Aufgaben in der Personensorge übertragen, so wird es sich in den meisten Fällen um Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln. Für besonders wichtige Angelegenheiten (Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff – auch Sterilisation –, Unterbringung oder unterbringungsähnliche Maßnahmen wie etwa das Festbinden altersverwirrter Menschen am Bett) enthält das Gesetz besondere Vorschriften, die das Handeln von Betreuerinnen und Betreuern an bestimmte Voraussetzungen binden und gegebenenfalls einer Pflicht zur gerichtlichen Genehmigung unterwerfen. In diesem Zusammenhang ist auch ein besonderer Schutz für den Fall der Wohnungsauflösung vorgesehen, die über den rein wirtschaftlichen Aspekt hinaus schwerwiegende Folgen für die persönlichen Lebensverhältnisse von Betroffenen haben kann.

Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff

Ärztliche Maßnahmen sind nur zulässig, wenn Patientinnen und Patienten in ihre Vornahme wirksam einwilligen, nachdem sie hinreichend über die Maßnahme, über ihre Folgen und die mit ihr verbundenen Risiken aufgeklärt worden sind. Werden sie ohne wirksame Einwilligung vorgenommen, so stellen sie u.U. einen rechtswidrigen und strafbaren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Patientinnen und Patienten dar.

Auch wenn eine Betreuung angeordnet ist, können Patientinnen und Patienten selbst die Einwilligung erteilen, sofern sie einwilligungsfähig sind, d.h., wenn sie Art, Bedeutung und Tragweite erfassen und ihren Willen hiernach bestimmen können. Aus diesem Grund müssen sich Betreuerinnen und Betreuer vergewissern, ob betreute Personen in der konkreten Situation einwilligungsfähig sind. Zu beachten ist, dass Betreute im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen durchaus in einem Fall einwilligungsfähig sein können, im anderen Fall dagegen nicht. Liegt Einwilligungsunfähigkeit vor, haben Betreuerinnen und Betreuer nach hinreichender Aufklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt über die Einwilligung in die ärztliche Maßnahme zu entscheiden. Es gelten hier die

allgemeinen Regeln: Wichtige Angelegenheiten sind vorher mit den Betreuten zu besprechen, sofern dies ihrem Wohl nicht zuwiderläuft. Wünsche der Betroffenen (auch solche, die in einer „Betreuungsverfügung“ festgelegt sind, siehe dazu Seite 32), sind zu berücksichtigen, soweit dies ihrem Wohl nicht widerspricht und ihre Beachtung für die betreuende Person zumutbar ist.

In bestimmten Fällen bedarf die Einwilligung der Betreuerin oder des Betreuers der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Dies gilt, wenn die begründete Gefahr besteht, dass Betreute auf Grund der Maßnahme sterben oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden (§ 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Das Genehmigungsverfahren bezweckt in solch schwerwiegenden Fällen auch, die Betreuungspersonen mit ihrer Verantwortung für die Betreuten nicht allein zu lassen. Eine begründete Todesgefahr im Sinne dieser Vorschrift besteht beispielsweise bei einer Operation, bei der das Risiko allgemeine Gefahren (Narkoserisiko, Infektionsgefahr) übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist anzunehmen bei Verlust der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen. Die Gefahr eines solchen Schadenseintritts muss konkret und nahe liegend sein; nur hypothetische und unwahrscheinliche Gefahren lösen keine Genehmigungspflicht aus. Bei Zweifeln sollten sich

Betreuerinnen und Betreuer an das Vormundschaftsgericht wenden. Keine Genehmigungspflicht besteht in Eilfällen, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden ist (§ 1904 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Sterilisation

Die Sterilisation stellt einen schweren Eingriff in die körperliche Unversehrtheit dar. Der dadurch herbeigeführte Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit kann oft nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Besonders problematisch ist dieser Eingriff, wenn über ihn nicht die betroffene Person selbst, sondern jemand stellvertretend entscheidet.

Früher haben Sterilisationen bei einwilligungsunfähigen Menschen in einer rechtlichen Grauzone stattgefunden, weil es eine gesetzliche Regelung nicht gab und die Rechtsprechung uneinheitlich war. Das Betreuungsgesetz enthält nun ein völliges Verbot der Sterilisation von Minderjährigen. Will eine Betreuerin oder ein Betreuer bei einem einwilligungsunfähigen Volljährigen einen solchen Eingriff durchführen lassen, bedarf er dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Die Genehmigung kann nur unter ganz engen Voraussetzungen in einem äußerst streng ausgestalteten Verfahren erteilt werden (§ 1905 BGB). Um Interessenkollisionen auszuschließen, ist für diese Ent-

scheidung stets eine besondere Betreuerin bzw. ein Betreuer zu bestellen (§ 1899 Abs. 2 BGB). Zwangssterilisationen darf es nicht geben. Außerdem haben alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung Vorrang. Die Sterilisation ist nur noch zur Abwendung schwerwiegender Notlagen, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig.

Unterbringung

Betreuerinnen und Betreuer können betreute Personen unter bestimmten Voraussetzungen mit gerichtlicher Genehmigung in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. in einem psychiatrischen Krankenhaus) unterbringen (§ 1906 BGB). Die Unterbringung ist nur zulässig, solange sie zum Wohl der betreuten Person erforderlich ist. Ferner wird vorausgesetzt, dass entweder bei der betroffenen Person die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder gar Selbsttötung besteht oder ohne die Unterbringung eine notwendige ärztliche Maßnahme nicht durchgeführt werden kann. Aus bloßen „erzieherischen Gründen“ ist bei Erwachsenen eine Unterbringung nicht möglich. Betreuerinnen und Betreuer können Betreute auch nicht deshalb unterbringen, weil sie Dritte gefährden. Solche Freiheitsentziehungen dürfen nur von den zuständigen Behörden und Gerichten – entsprechend den Bestimmungen der Unterbrin-

gungsgesetze der einzelnen Bundesländer – veranlasst werden.

Ohne vorherige Genehmigung sind Unterbringungen nach Betreuungsrecht nur ausnahmsweise zulässig. Es muss dann mit dem Aufschub Gefahr verbunden sein. Die gerichtliche Genehmigung muss in solchen Fällen aber unverzüglich nachgeholt werden (§ 1906 Abs. 2 BGB).

Betreuerinnen und Betreuer haben eine Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen (die früher vorhandene Gefahr der Selbsttötung z.B. nicht mehr besteht). Zur Beendigung der Unterbringung bedarf es keiner Genehmigung des Gerichts. Bei Zweifeln können sich betreuende Personen allerdings zwecks Beratung an das Vormundschaftsgericht wenden. Von der Beendigung einer Unterbringung ist das Gericht immer zu benachrichtigen.

Unterbringungsähnliche Maßnahmen

Wenn Betreute außerhalb geschlossener Abteilungen in Anstalten, Heimen oder sonstigen Einrichtungen leben, so ist dies an sich nicht genehmigungsbedürftig. Der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf es jedoch auch in diesen Fällen, wenn Betreuten durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen

längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll (sog. unterbringungsähnliche Maßnahmen, § 1906 Abs. 4 BGB).

Eine Freiheitsentziehung ist nicht anzunehmen, wenn Betreute auch ohne die Maßnahme gar nicht in der Lage wären, sich fortzubewegen oder wenn die Maßnahme sie nicht an der willentlichen Fortbewegung hindert (Beispiel: Zum Schutz vor dem Herausfallen wird ein Gurt angebracht, den Betreute aber falls sie es wollen – öffnen können). Eine rechtswidrige Freiheitsentziehung liegt auch nicht vor, wenn Betreute mit der Maßnahme einverstanden sind und die entsprechende Einwilligungsfähigkeit besitzen. Nur bei einwilligungsunfähigen Betreuten entscheiden deren Betreuerinnen oder Betreuer.

Als freiheitsentziehende Maßnahmen kommen u.a. in Betracht: Bettgitter; Leibgurt im Bett oder am Stuhl; Festbinden der Arme und Beine; Abschließen des Zimmers oder der Station, wenn die Öffnung auf Wunsch nicht jederzeit gewährleistet ist; Medikamente, die in erster Linie die Ruhigstellung der Betreuten bezwecken (Gegenbeispiel: die Ruhigstellung ist Nebenwirkung eines zu Heilzwecken verabreichten Medikaments).

Bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit sollte das Vormundschaftsgericht befragt werden. In Eilfällen, in denen ohne vorherige Genehmigung gehandelt werden muss, ist diese unverzüglich nachzuholen.

Wohnungsauflösung

Mit der Auflösung der Wohnung verlieren Betreute ihren Lebensmittelpunkt, die vertraute Umgebung und vielfach auch den Bekanntenkreis. Sie sollen daher insoweit vor übereilten Schritten geschützt werden.

Zur Kündigung eines Mietvertrages über Wohnraum bedürfen betreuende Personen der vorherigen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Gleiches gilt für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsverträge zwischen einer betreuenden Person und dem Vermieter). Treten andere Umstände ein, aufgrund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt (kündigt etwa der Vermieter den Vertrag), hat eine Betreuerin bzw. ein Betreuer, denen als Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung übertragen ist, unverzüglich dem Gericht davon Mitteilung zu machen. Will die Betreuerin oder der Betreuer Wohnraum der betreuten Person auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben (etwa durch Verkauf der Möbel, während sich die betreute Person im Krankenhaus aufhält), so ist auch dies ohne Verzögerung dem Gericht mitzuteilen.

Soll der Wohnraum einer betreuten Person vermietet werden, so bedarf das ebenso der gerichtlichen Genehmigung.

Allgemeine Pflichten

Ist der Betreuerin oder dem Betreuer eine Angelegenheit aus dem Bereich der Vermögenssorge übertragen, so ist bei allen Handlungen zu beachten, dass das Vermögen nicht im eigenen, sondern allein im Interesse der betreuten Person zu verwalten und dabei vor unberechtigten Vermögensabflüssen zu schützen ist. Es gilt daher die Pflicht, Geld der betreuten Person nicht für sich zu verwenden.

Betreuerinnen und Betreuer haben daher darauf zu achten, dass ihr eigenes und das Geld der Betreuten auf getrennten Konten verwaltet wird. Außerdem dürfen Betreuerinnen und Betreuer im Namen der Betreuten nur Gelegenheitsgeschenke machen, wenn dies dem Wunsch der Betreuten entspricht und nach deren Lebensverhältnissen üblich ist. Im Übrigen sind Geschenke aus dem Vermögen der Betreuten unzulässig, es sei denn, es handelt sich um ein Geschenk, das der Anstand gebietet.

Erstellung eines Vermögensverzeichnisses

Bei Übernahme von Angelegenheiten der Vermögenssorge ist zunächst ein Verzeichnis des Betreutenvermögens zu erstellen. Der Stichtag (beim Gericht erfragen!) ist auf dem Verzeichnis anzugeben. Auch das Aktenzeichen der Sache ist einzutragen.

Wenn das Gericht für die Erstellung ein Formular ausgehändigt hat, so sollte dieses verwandt werden, wobei unzutreffende Spalten mit Negativzeichen zu versehen sind.

Beim Ausfüllen des Verzeichnisses ist zu beachten:

- Auch solche Ansprüche gehören zum Betreutenvermögen, die vor Einrichtung der Betreuung entstanden sind. Darauf sollte geachtet werden, vor allem im Hinblick auf die Zeit ab einer akuten Verschlechterung des Krankheitsbildes.
- Grundstücke sind mit ihrer Grundbuchbezeichnung anzugeben. Sie müssen zum Zwecke der Wertangabe nicht amtlich geschätzt werden. Die Betreuerin oder der Betreuer können den ihrer Auffassung nach zutreffenden Verkehrswert angeben.
- Zu verzeichnen sind Giro- und Sparkonten. Nachweise sind beim Gericht mit einzureichen.
- Im Falle von Wertpapierangaben ist der Depotauszug zum Stichtag in Ablichtung beizufügen.
- Bei Angaben zu Hausrat und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ist nur dann eine Einzelaufstellung erforderlich, wenn die Gegenstände noch einen wirklichen Wert haben. Ist das nicht der Fall, genügt eine Gesamtwertangabe, bei allgemeiner Wertlosigkeit ein Hinweis darauf.
- Einkünfte können durch Kontoauszüge, Verdienst- oder Rentenbescheide nachgewiesen werden.

Wichtiger Hinweis:

Betreuerinnen und Betreuer sollten gleich zu Beginn frühere Helfer, Heimleitungen und nach Möglichkeit auch die betroffene Person selbst fragen, ob und gegebenenfalls welche Konten vorhanden sind. Bei Banken sollten sie sich unter Vorlage des Betreuungsausweises vorstellen. Auch mit Rentenzahlern, Sozialhilfestellen und den Arbeitgebern von Betreuten, evtl. auch mit Gläubigern oder Schuldnern, sollte alsbald Verbindung aufgenommen werden.

Gleiches gilt für die Überprüfung der Krankenversicherung des Betreuten: Hier sollten sich Betreuerin und Betreuer gleich nach Übernahme des Amtes vergewissern, dass der Krankenversicherungsschutz des Betreuten (noch) besteht.

Rechnungslegung

Nach Einreichung des Vermögensverzeichnisses legt das Gericht den Abrechnungszeitraum für Betreuerinnen und Betreuer fest. Der vom Gericht übersandte Vordruck für die Abrechnung sollte möglichst genutzt werden.

Der Anfangsbestand der Abrechnung berechnet sich aus dem Bestand des Vermögensverzeichnisses. Zwischenzeitliche Einnahmen und Ausgaben sind in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen, wobei wiederkehrende Beträge zusammengefasst

werden können. Belege sind beizufügen; sie werden vom Gericht nach Abschluss der Prüfung zurückgesandt. Für Sparbücher und Depotauszüge reichen Ablichtungen, die alle Eintragungen im Abrechnungszeitraum wiedergeben.

Vor Einreichung sollte die Abrechnung auf ihre rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Die Belege sind entsprechend den laufenden Nummern des Abrechnungsvordruckes zu kennzeichnen. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten notwendige Hinweise schriftlich beigefügt werden.

Falls Probleme mit der Rechnungslegung entstehen, können Betreuerinnen und Betreuer Rat bei Betreuungsstellen und beim Vormundschaftsgericht einholen.

Sind Vater, Mutter, Ehegatte, Lebenspartner, ein Abkömmling der betroffenen Person oder ein Vereins- oder Behördenbetreuer als Betreuerin oder Betreuer bestellt worden, besteht eine Pflicht zur laufenden Rechnungslegung nur dann, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Die von der Rechnungslegung befreiten Betreuerinnen und Betreuer müssen aber mindestens alle zwei Jahre eine Bestandsaufstellung des Betreutenvermögens beim Gericht einreichen. Im übrigen sollte beachtet werden, dass Betreute selbst und nach deren Tod auch deren Erben ein Recht auf Auskunft über das Vermögen haben. Es empfiehlt sich daher, über die Verwaltungsvorgänge Buch zu führen. Belege und Kontoauszüge sollten aufgehoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Der Abrechnung ist ein Bericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten beizufügen (wie häufig sind die Kontakte zu ihm? Wo ist sein Aufenthalt? Wie ist sein Gesundheitszustand? Wird die Betreuung weiter für notwendig gehalten? Sollte der Wirkungskreis der Betreuung erweitert oder eingeschränkt werden? usw).

Geldanlage

Das Betreutenvermögen ist wirtschaftlich zu verwalten. Geld, das nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben benötigt wird, ist verzinslich und mündelsicher anzulegen. Mündelsicher sind alle Banken mit ausreichender Sicherungseinrichtung (dazu zählen alle Großbanken, Volksbanken und Raiffeisenkassen) und Kommunalbanken (Stadt- und Kreis Sparkassen). Das Geld soll mit der Bestimmung angelegt werden, dass es nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abgehoben werden kann (sog. Sperrabrede). Auch die Geldanlage selbst muss vom Gericht genehmigt werden.

Als Anlageform kommen auch Wertpapiere in Betracht, wenn diese mündelsicher sind (z.B. Bundes- oder Kommunalobligationen, Bundesschatzbriefe, Pfandbriefe Deutscher Hypothekenbanken oder Sparbriefe von Banken). Der Anlagewunsch sollte dem Gericht

vorher mitgeteilt werden. Dabei ist auch zu klären, ob und in welcher Weise eine Hinterlegung oder Verwahrung der Wertpapiere und gegebenenfalls die erwähnte Sperrabrede erforderlich sind.

Geld kann von der Betreuerin oder dem Betreuer auch in Sachwerten angelegt werden, etwa in Gold. Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz ist hier aber besonders zu beachten. Kostbarkeiten sollten bei Banken deponiert werden; das Gericht kann im Einzelfall die Hinterlegung anordnen. In jedem Fall ist eine Rücksprache mit dem Vormundschaftsgericht empfehlenswert.

Anlagegenehmigungen sind nicht notwendig, wenn Mutter, Vater, Ehegatte, ein Abkömmling, Lebenspartner oder ein Vereins- oder Behördenbetreuer vom Gericht als Betreuerin oder Betreuer bestellt worden ist.

Handlungen, die der Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht bedürfen

Geldgeschäfte

Abhebungen von gesperrten Konten müssen zuvor vom Gericht genehmigt werden. Dies gilt auch für fällige Festgelder oder fällige Wertpapiere, soweit betreuende Personen nicht Mutter, Vater, Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling der Betreuten sind. Wird

Fälligkeit einer Anlage von der Bank angezeigt, sollte deshalb das Gericht benachrichtigt werden. Ob und inwieweit Verfügungen über Girokonten genehmigungsfrei zulässig sind, sollte jeweils mit dem Gericht verabredet werden.

Grundsätzlich können Betreuerinnen und Betreuer Beträge von einem nicht gesperrten Girokonto ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abheben, wenn der Kontostand nicht mehr als 3.000 Euro beträgt. Nach Auffassung mancher Gerichte ist die jeweilige Verfügung über das Konto genehmigungsfrei, wenn sie 3.000 Euro nicht übersteigt.

Wichtiger Hinweis:

Soll zwischen der betreuenden und der betreuten Person ein Vertrag geschlossen werden, so ist eine Vertretung der betreuten Person durch die Gegenpartei ausgeschlossen. Hier müssen sich die Betreuungspersonen an das Gericht wenden, das eine weitere Betreuerin oder einen Betreuer für den Abschluss des Vertrages bestellt.

Grundstücksgeschäfte

Hier bestehen umfangreiche Genehmigungserfordernisse, nicht nur beim Kauf und Verkauf von Grundstücken einer betreuten Person, sondern ebenso z.B. bei der Bestellung von Grundschulden und Hypotheken. Betreuerinnen und Betreuer sollten sich in diesen Fällen stets rechtzeitig an das Vormundschaftsgericht wenden, damit Zweifel oder Hindernisse ausgeräumt werden können. Zur Genehmigungspflicht bei der Kündigung oder Aufgabe von Wohnraum einer betreuten Person siehe Seite 20.

Weitere genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte sind z.B.

- Erbauseinandersetzungen,
- Erbausschlagungen,
- Kreditaufnahmen (dazu gehört auch die Überziehung eines Girokontos!),
- Arbeitsverträge,
- Mietverträge, wenn sie für längere Dauer als vier Jahre abgeschlossen werden, und
- Lebensversicherungsverträge.

Ersatz von Aufwendungen

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer brauchen die mit der Betreuung verbundenen notwendigen Auslagen nicht aus der eigenen Tasche zu bezahlen, vielmehr stehen ihnen insoweit Ansprüche auf Kostenvorschuss und Auslagenersatz zu. Die entsprechenden Beträge können sie unmittelbar dem Vermögen der Betreuten entnehmen, wenn ein ausreichendes Vermögen vorhanden ist. Ob dies der Fall ist, sollte bei dem zuständigen Rechtspfleger erfragt werden. Andernfalls richtet sich der Ersatzanspruch gegen die Justizkasse.

Ohne konkreten Nachweis können ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer jährlich zur Abgeltung des Aufwendungsersatzanspruchs eine Pauschalentschädigung verlangen.

Die Pauschale beträgt 323 Euro. Der Entschädigungsanspruch ist spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entsteht, geltend zu machen; danach erlischt er.

Im übrigen sind Aufwendungen im Rahmen der Jahresabrechnung oder des Erstattungsantrags zu belegen. Wegen Fragen zu Einzelheiten sollten sich Betreuerinnen und Betreuer an den zuständigen Rechtspfleger beim Vormundschaftsgericht wenden.

Wichtiger Hinweis:

Führt eine ehrenamtliche Betreuerin/ein ehrenamtlicher Betreuer mehr als zwei Betreuungen, kann die an sie ausgezahlte Pauschalentschädigung u.U. der Einkommensteuerpflicht unterliegen. Hier empfiehlt sich eine rechtzeitige Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt.

Haftpflichtversicherung

Betreuerinnen und Betreuer haben Betreuten gegenüber für schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) Pflichtverletzungen einzustehen. Auch das pflichtwidrige Unterlassen einer Handlung kann eine Schadensersatzpflicht auslösen.

Aus diesem Grund ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ratsam. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer können die Kosten einer solchen Haftpflichtversicherung (außer Kfz-Haftpflicht) ersetzt verlangen. In Niedersachsen besteht zu ihren Gunsten eine kostenlose Sammelhaftpflichtversicherung. Näheres dazu kann beim Vormundschaftsgericht erfragt werden.

Vergütung

Betreuungen werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Eine angemessene Vergütung kann im Einzelfall vom Gericht bewilligt werden, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der Aufgaben dies rechtfertigen und die betreute Person entsprechendes Vermögen besitzt. Einzelheiten sind mit dem Vormundschaftsgericht zu besprechen.

Einen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit haben außerdem die sogenannten Berufsbetreuer. Die Höhe der Vergütung der Berufsbetreuer ist in den Vorschriften des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) geregelt. Der Berufsbetreuer erhält nach seiner beruflichen Qualifikation einen Stundensatz zwischen 27 und 44 Euro; hierin ist der Ersatz für seine Aufwendungen sowie eine anfallende Umsatzsteuer bereits enthalten (§ 4 VBVG).

Für die Führung einer Betreuung werden dabei je nach Dauer der Betreuung und Aufenthalt des Betreuten in einer Einrichtung oder zu Hause pauschal zwischen zwei und sieben Stunden pro Monat vergütet, wenn der Betreute mittellos ist; anderenfalls werden im Monat pauschal zwischen zweieinhalb und achteinhalb Stunden vergütet.

Das Betreuungsrecht geht davon aus, dass Betroffene, die nicht mittellos sind, für die Kosten der Betreuung selbst aufzukommen haben. In welchem Umfang Betreute ihr Einkommen und Vermögen einsetzen müssen,

bestimmt sich nach den Regelungen des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Hinsichtlich der Einkommensgrenzen gelten die für die Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII maßgeblichen Beträge. Betreuerinnen und Betreuer können ihr Entgelt immer – vollständig – aus der Staatskasse beanspruchen, wenn Betroffene es mit ihrem einzusetzenden Einkommen oder Vermögen nicht auf einmal aufbringen können. Der Fiskus muss dann Rückgriff bei den Betreuten nehmen. Dabei sind wiederum die Vorschriften des SGB XII über die Einkommensgrenzen und das Schonvermögen zu beachten. Nach dem Tod einer betreuten Person haften Erben mit dem Wert des Nachlasses für die von der Staatskasse verauslagten Betreuerkosten.

Hilfe durch Behörden und Vereine

In der praktischen Arbeit mit den Betroffenen kommt es vor allem darauf an, möglichst viele geeignete Menschen für die Übernahme einer Betreuung zu gewinnen. Es wird sich dabei vielfach um Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen von Betroffenen handeln, teilweise aber auch um Mitbürger, die diesen menschlich überaus wertvollen Dienst für Personen übernehmen, zu denen sie zuvor keine Kontakte hatten.

Es ist ein wichtiges Ziel des Betreuungsgesetzes, dass die ehrenamtlichen Betreuerin-

nen und Betreuer bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Tätigkeit nicht allein gelassen werden, sondern dass für sie ein zuverlässiges System der Begleitung, Beratung und Hilfe vorhanden ist. Möglichkeiten zur Beratung bestehen sowohl beim Vormundschaftsgericht als auch bei der zuständigen Behörde. Betreuerinnen und Betreuer werden sich mit Fragen etwa aus dem Bereich des Zivilrechts, z.B. im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten oder mit der jährlichen Rechnungslegung, eher an das Gericht wenden. Dagegen ist die zuständige Behörde der Hauptansprechpartner, soweit es um eher praktische Fragen geht. Die Behörde kann dabei Hinweise auf mögliche Hilfsangebote (z.B. Allgemeiner Sozialdienst, Einsatz von Haushaltshilfen, fahrbarer Mittagstisch, ambulante Pflegedienste, Vermittlung von Heimplätzen) geben.

Gerade am Anfang der Tätigkeit werden Betreuerinnen und Betreuer auf Beratung besonderen Wert legen. Daher ist es wichtig, dass sie in die Aufgaben eingeführt werden, wobei die Betreuungsbehörden (vgl. die Auflistung aller Betreuungsstellen in Niedersachsen im Anhang dieses Ratgebers) für ein ausreichendes Einführungs- und Fortbildungsangebot zu sorgen haben. Im Rahmen entsprechender Veranstaltungen können nicht nur Rechtsfragen der Betreuung und die verschiedenen Hilfsangebote, sondern auch Regeln für den Umgang mit den Betroffenen besprochen werden.

Eine wichtige Rolle kommt nach dem Betreuungsgesetz den Betreuungsvereinen zu. Hauptamtliche Mitarbeiter der Vereine sollen – in Ergänzung des Angebots von Gerichten und Behörden – die Betreuerinnen und Betreuer beraten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Außerdem ist es wünschenswert, dass Betreuerinnen und Betreuer die Möglichkeit gegeben wird, an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen Betreuungspersonen teilzunehmen.

Wichtiger Hinweis:

Die Beratungsmöglichkeiten bei Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden stehen auch den Vorsorgebevollmächtigten offen.

Das gerichtliche Verfahren

Verfahren der Betreuerbestellung

Einleitung des Verfahrens

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Vormundschaftsgericht bestellt. Betroffene Personen können dies selbst beantragen. Wer körperlich behindert ist, kann nur auf seinen Antrag hin eine Betreuerin oder einen Betreuer erhalten. In allen anderen Fällen entscheidet das Gericht auch ohne Antrag der Betroffenen von Amts wegen. Dritte (etwa Familienangehörige, Nachbarn oder auch Behörden) können beim Gericht eine entsprechende Anregung machen.

Gegen den freien Willen des Betroffenen darf eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht bestellt werden.

Zuständiges Gericht

Für die Anordnung einer Betreuung ist in erster Linie das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der/die Betroffene zur Zeit der Antragstellung seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Stellung des Betroffenen

Betroffene sind in jedem Fall verfahrensfähig, d.h., sie können selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Deshalb sollen sie vom Vormundschaftsgericht auch über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet werden.

Bestellung eines Verfahrenspflegers

Soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist, bestellt das Vormundschaftsgericht einen Pfleger für das Verfahren. Diese Person soll Betroffene im Verfahren unterstützen, ihnen die einzelnen Verfahrensschritte erläutern, den Inhalt der Mitteilungen des Gerichts erklären und die Bedeutung der Angelegenheit verdeutlichen.

Erkennbare Anliegen der Betroffenen sollen Verfahrenspfleger in interessengerechter Weise dem Gericht nahebringen, damit solche Wünsche mit in die gerichtliche Entscheidung einfließen können.

Als Verfahrenspfleger kommen vorrangig ehrenamtlich tätige Personen in Betracht, z.B. Vertrauenspersonen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis. Sollte keine geeignete ehrenamtliche Person zur Verfügung stehen, kann zum Verfahrenspfleger auch bestellt werden, wer Pflegschaften berufsmäßig führt, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsvereine und der Betreuungsbehörden oder aber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Persönliche Anhörung Betroffener

Das Gericht muss Betroffene vor jeder Entscheidung von einigem Gewicht persönlich anhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von der Person und den konkreten

Lebensumständen verschaffen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass sich Richterinnen und Richter eingehend über die individuelle Persönlichkeit betroffener Personen informieren. Den unmittelbaren Eindruck soll sich das Gericht in der üblichen Umgebung der Betroffenen verschaffen, wenn diese es verlangen oder wenn es der Sachaufklärung dient. Gegen ihren Willen sollen Betroffene jedoch nicht in ihrer Privatsphäre gestört werden. Widersprechen sie aus solchen Gründen einem Besuch einer Richterin oder eines Richters, so findet die Anhörung im Gericht statt.

Ist ein Verfahrenspfleger bestellt, muss der Anhörungstermin in dessen Gegenwart durchgeführt werden. Das Gericht kann auch bereits in dieser Phase Sachverständige hinzuziehen. Auf Wunsch der Betroffenen kann eine Vertrauensperson teilnehmen. Weiteren Personen kann das Gericht die Anwesenheit gestatten, jedoch nicht gegen den Willen der Betroffenen.

Das Ergebnis der Anhörung, Sachverständigengutachten oder ärztlichen Zeugnisse, die in Aussicht genommene Betreuungsperson und die Bestimmung des Aufgabenbereichs werden mit den Betroffenen in einem sogenannten Schlussgespräch erörtert, soweit dies zur Gewährung rechtlichen Gehörs oder zur weiteren Sachaufklärung notwendig ist. Dieses Gespräch kann mit der persönlichen Anhörung verbunden werden.

Beteiligung Dritter

Das Gericht gibt der Betreuungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung, wenn Betroffene dies verlangen oder wenn es der Sachaufklärung dient. In der Regel sollen auch Ehegatten oder Lebenspartner von Betroffenen, Eltern, Pflegeeltern und Kindern Stellungnahmen ermöglicht werden, wenn Betroffene dem nicht mit erheblichen Gründen widersprechen. Auf Wunsch von Betroffenen hat das Gericht auch andere nahestehende Personen anzuhören, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung eintritt.

Sachverständigengutachten

Von Ausnahmen abgesehen, darf das Gericht eine Betreuung und einen Einwilligungsvorbehalt nur dann anordnen, wenn es ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit und den Umfang der Betreuung sowie die voraussichtliche Dauer der Hilfsbedürftigkeit eingeholt hat. Sachverständige sind verpflichtet, vor der Erstattung eines Gutachtens die Betroffenen persönlich zu untersuchen und zu befragen.

Das Gericht darf vorhandene Gutachten einschließlich der Befunde des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung bei der Pflegekasse anfordern und mit Einwilligung des Betroffenen bzw. des Verfahrenspflegers in dem Verfahren zur Bestellung eines Betreuers verwerten.

Bekanntmachung, Wirksamkeit, Betreuerurkunde

Die Entscheidung ist den Betroffenen, den Betreuungspersonen, den Verfahrenspflegern und der Behörde bekanntzugeben. Wirksamkeit erlangt die Bestellung in der Regel mit der Bekanntgabe an den Betreuer/die Betreuerin.

Betreuerinnen und Betreuer werden vom Gericht (dem Rechtspfleger) mündlich verpflichtet; erhalten Urkunden über die Bestellung, die sie im Rechtsverkehr als gesetzliche Vertreter ausweisen. Die Urkunden sollten sorgfältig aufbewahrt werden. Im Zweifel sind sie zusammen mit den Personalausweisen zu verwenden, da sie kein Lichtbild enthalten. Die Urkunden sollten nicht im Original an Dritte übersandt werden; Ablichtungen reichen üblicherweise aus. Nach Beendigung der Betreuung sind die Urkunden an das Gericht zurückzugeben.

Einstweilige Anordnung

Das beschriebene Verfahren, das eine umfassende Ermittlungstätigkeit des Gerichts erfordert, nimmt gewisse Zeit in Anspruch. Häufig muss jedoch rasch gehandelt werden. Dann kann das Gericht in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung Betreuerinnen oder Betreuer vorläufig bestellen, einen vorläufigen Einwilligungsvorbehalt anordnen, Betreuerinnen oder Betreuer ent-

lassen oder den Aufgabenkreis der Betreuung vorläufig erweitern.

Eilmaßnahmen sind allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und dürfen keinesfalls länger als höchstens ein Jahr bestehen bleiben.

In besonders eiligen Fällen kann das Gericht selbst die notwendigen Maßnahmen treffen. Dies kann z.B. erforderlich sein, wenn noch keine Person als Betreuerin oder Betreuer bestellt ist oder die Betreuungsperson Pflichten nicht erfüllen kann.

Rechtsmittel

Als Rechtsmittel kommen in Betracht

- die (unbefristete) Beschwerde,
- die sofortige Beschwerde, die innerhalb von zwei Wochen eingelegt werden muss.

Welches Rechtsmittel im Einzelfall in Betracht kommt, wo und auf welche Weise es einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die das Gericht seiner Entscheidung beizufügen hat.

Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Beschwerde bzw. die sofortige weitere Beschwerde zum Oberlandesgericht möglich.

Unterbringungsverfahren

Durch das Betreuungsgesetz ist ein einheitliches Verfahren sowohl für die (zivilrechtliche) Unterbringung durch Betreuerinnen und Betreuer wie für die (öffentlich-rechtliche) Unterbringung nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker eingeführt worden. Es gelten hier ähnliche Grundsätze wie im Verfahren der Betreuerbestellung.

Wird eine Unterbringung genehmigt oder vom Gericht angeordnet, so ist die Dauer der Unterbringung auf höchstens ein Jahr, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Eine Verlängerung ist möglich.

Beruhet die Unterbringung auf einer einstweiligen Anordnung, so darf sie eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreiten.

Kosten des Verfahrens

Hier ist zwischen Gebühren, gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen zu unterscheiden.

Gebühren und gerichtliche Auslagen (Schreib- und Sachverständigenkosten) werden nur erhoben, wenn das Vermögen der Betroffenen nach Abzug der Verbindlichkeiten 25.000 Euro übersteigt. Bei der Berechnung des Vermögens bleibt der Wert eines angemessenen Hausgrundstücks außer

Ansatz. Gemessen an dem übersteigenden Vermögen wird für das im Zeitpunkt der Anordnung der Betreuungsmaßnahme laufende und das folgende Kalenderjahr eine Gebühr in Höhe von 5 Euro für jede angefangenen 5.000 Euro erhoben, mindestens aber 10 Euro. Die gleiche Gebühr ist in den nachfolgenden Kalenderjahren zu entrichten.

Die gerichtlichen Auslagen werden nicht erhoben, wenn das Gericht eine Maßnahme abgelehnt oder aufgehoben hat oder wenn das Verfahren ohne Entscheidung über die Maßnahme beendet worden ist. In diesen Fällen kann das Gericht die außergerichtlichen Auslagen der Betroffenen (insbesondere die Anwaltskosten) ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.

In Unterbringungssachen fallen keine Gerichtsgebühren an, Auslagen werden von den Betroffenen nur in sehr eingeschränktem Umfang und bei entsprechender Leistungsfähigkeit erhoben.

Über die Möglichkeiten der Vorsorge für den Fall, dass jemand durch Unfall, Krankheit oder Alter wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr regeln kann, unterrichtet die vom Niedersächsischen Justizministerium neu herausgegebene Broschüre „Vorsorgevollmacht für Unfall, Krankheit und Alter“.

Die Broschüre wird kostenlos abgegeben und kann schriftlich unter nachfolgender Anschrift angefordert werden:

Niedersächsisches Justizministerium
Poststelle
Am Waterlooplatz 1
D-30169 Hannover
Telefax: 0511-120-5181
E-mail: poststelle@mj.niedersachsen.de

Darüber hinaus kann die Broschüre unter www.mj.niedersachsen.de (>Service: Publikationen) als pdf-Datei aus dem Internet heruntergeladen werden.



Kreisfreie Städte

Stadt Braunschweig
Betreuungsstelle
Langer Hof 8
38100 Braunschweig
☎ 05 31/470-1 (Bürgertelefon)

Stadt Delmenhorst
Betreuungsstelle
Am Stadtwall 10
27749 Delmenhorst
☎ 0 42 21/99-24 97

Stadt Emden
Betreuungsstelle
Maria-Wilts-Straße 3
26721 Emden
☎ 0 49 21/87-14 77, -16 09, -19 86

Stadt und Landkreis Göttingen
Betreuungsstelle
Hiroshimaplatz 1-4
37083 Göttingen
☎ 05 51/400-32 16

Stadt Oldenburg
Betreuungsstelle
Pferdemarkt 14
26121 Oldenburg,
☎ 04 41/235-25 03, -33 08

Stadt Osnabrück
Betreuungsstelle Stadthaus 2
Natruper-Tor-Wall 5
49076 Osnabrück
☎ 05 41/323-32 80

Stadt Salzgitter
Fachdienst Gesundheit
Betreuungsstelle
Joachim-Campe-Straße 14
38226 Salzgitter-Lebenstedt
☎ 0 53 41/839-34 66, -34 47, -37 87

Stadt Wolfsburg
Betreuungsstelle im Gesundheitsamt
Rosenweg 1a
38440 Wolfsburg
☎ 0 53 61/28-20 40

Stadt Wilhelmshaven
Betreuungsstelle
Gökerstraße 68
26384 Wilhelmshaven
☎ 0 44 21/16-15 66, -15 68, -15 87

Landkreise

Landkreis Ammerland
Betreuungsstelle
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
☎ 0 44 88/56-31 80

Landkreis Aurich
Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Extumer Weg 29
26603 Aurich
☎ 0 49 41/165324
Betreuungsstelle
Neuer Weg 36/37
26506 Norden
☎ 0 49 41/16 53 54

Landkreis Celle
Betreuungsstelle
Trift 26
29221 Celle
☎ 0 51 41/916-505, -544

Landkreis Cloppenburg
Betreuungsbehörde
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg
☎ 0 44 71/15-335

Landkreis Cuxhaven
Betreuungsstelle
Rohdestraße 2
27472 Cuxhaven
☎ 0 47 21/66-26 35

Landkreis Diepholz
Betreuungsstelle Syke
Schlossweide 12
28857 Syke
☎ 0 42 42/976-46 44, -46 67, -46 42
Betreuungsstelle Diepholz
Wellestraße 19-20
49356 Diepholz
☎ 0 54 41/976-18 12

Landkreis Emsland
Betreuungsstelle
Ordeniederung 1
49716 Meppen
☎ 0 59 31/44-15 52 oder -25 53
Außenstelle Lingen
☎ 05 91/84 33 36
Außenstelle Aschendorf-Hümmling
☎ 0 49 62/501 31 40

Landkreis Friesland
Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Beethovenstraße 1
26441 Jever
☎ 0 44 61/919-73 40

Landkreis Gifhorn
Betreuungsstelle
Schloßplatz 1
38518 Gifhorn
☎ 0 53 71/82-552

Landkreis Grafschaft Bentheim
Betreuungsstelle
Van-Delden-Straße 1–7
48529 Nordhorn
☎ 0 59 21/96-13 62

Landkreis Goslar
Fachbereich Familie, Jugend & Soziales
Betreuungsstelle
Klubgartenstraße 11
38640 Goslar
☎ 0 53 21/76-573, -594, -513, -578

Landkreis Helmstedt
Betreuungsstelle
Conringstraße 28
38350 Helmstedt
☎ 0 53 51/121-24 66, -24 67, -24 68

Landkreis Hameln-Pyrmont
Fachbereich Gesundheit
Betreuungsstelle
Hugenottenstraße 6
31785 Hameln
☎ 0 51 51/903-51 14, -51 08

Region Hannover
Team Betreuungsangelegenheiten
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover
☎ 05 11/616-22226

Landkreis Hildesheim
Betreuungsstelle
Ludolfingerstraße 2
31137 Hildesheim
☎ 0 51 21/309-75 61, -74 91, -70 11, -71 42

Landkreis Harburg
Betreuungsstelle
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
☎ 0 41 71/693-434

Landkreis Holzminden
Betreuungsstelle
Bürgermeister-Schrader-Straße 24
37603 Holzminden
☎ 0 55 31/707-331

Landkreis Leer
Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Jahnstraße 4
26789 Leer
☎ 04 91/9 26-11 30, -11 31

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Betreuungsstelle
Dr. Lindemann-Straße 30
29439 Lüchow
☎ 0 58 41/120-269

Landkreis Lüneburg
Betreuungsstelle
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
☎ 0 41 31/26-12 31, -15 95, -16 52

Landkreis Nienburg
Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Triemerstraße 17
31582 Nienburg (Weser)
☎ 0 50 21/967-944, -943, -953, -936

Landkreis Northeim
Betreuungsstelle
Medenheimer Straße 6/8
37154 Northeim
☎ 0 55 51/708-123, -122

Landkreis Osterode
Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Abgunst 7
37520 Osterode am Harz
☎ 0 55 22/960-552 oder -553

Landkreis Osterholz
Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Heimstraße 1
27711 Osterholz-Scharmbeck
☎ 0 47 91/930-155

Landkreis Oldenburg
Betreuungsstelle
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen
☎ 0 44 31/85-202

Landkreis Osnabrück
Betreuungsstelle
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
☎ 05 41/501-30 37, -30 38, -33 38

Landkreis Peine
Betreuungsstelle
Burgstraße 1
31224 Peine
☎ 0 51 71/401-12 13, -12 14

Landkreis Rotenburg
Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)
☎ 0 42 61/983-32 74
Gesundheitsamt Bremervörde
Betreuungsstelle
Amtsallee 7
27432 Bremervörde
☎ 0 47 61/983-52 25

Landkreis Schaumburg
Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Probsthäger Straße 6
31655 Stadthagen
☎ 0 57 21/97 58-39

Landkreis Soltau-Fallingb. b. d. See
Betreuungsstelle
Vogteistraße 17
29683 Bad Fallingb. b. d. See
☎ 0 51 62/970-371, 301

Landkreis Stade
Betreuungsstelle
Heckenweg 7
21680 Stade
☎ 0 41 41/92 09-33, -35, -44, -51

Landkreis Uelzen
Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Auf dem Rahlande 15
29525 Uelzen
☎ 05 81/82-468, -459, -470

Landkreis Vechta
Betreuungsstelle
Ravensberger Straße 20
49377 Vechta
☎ 0 44 41/898-20 30

Landkreis Verden
Betreuungsstelle
Lindhooper Straße 67
27283 Verden (Aller)
☎ 0 42 31/15-519 oder -537

Landkreis Wesermarsch
Betreuungsstelle
Poggenburger Straße 15
26919 Brake
☎ 0 44 01/927-520

Landkreis Wittmund
Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Dohuser Weg 10b
26409 Wittmund
☎ 0 44 62/86-15 01

Landkreis Wolfenbüttel
Gesundheitsamt
Betreuungsstelle
Friedrich-Wilhelm-Straße 2a
38300 Wolfenbüttel
☎ 0 53 31/84-178, -179, -281, -283

Anerkannte Betreuungsvereine in Niedersachsen

Sozialdienst katholischer Frauen
Bersenbrück e.V.
Bürgermeister-Kreke-Str. 3
49593 Bersenbrück
☎ 0 54 39/17 73

Betreuungsverein Institut für
Persönliche Hilfe e.V.
Bruchtorwall 9-11
38100 Braunschweig
☎ 05 31/25 64 30

Betreuungsverein der Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Rotenburg e.V.
Neues Feld 50
27432 Bremervörde
☎ 0 47 61/80 89-65, -70

Betreuungsverein Der Anker e.V.
Fritzenwiese 117
29221 Celle
☎ 0 51 41/992 91-60

Betreuungsverein des Caritasverbandes
Celle Stadt und Land e.V.
Bullenberg 6
29221 Celle
☎ 0 51 41/75 08-20

Sozialverband Deutschland
Betreuungsverein Celle e.V.
Schlossplatz 8
29221 Celle
☎ 0 51 41/90-10 27, -70 02

Betreuungsverein Cloppenburg e.V.
Molberger Straße 21
49661 Cloppenburg
☎ 0 44 71/91 30-0

Betreuungsverein Delmenhorst e.V.
Mühlenstraße 65
27753 Delmenhorst
☎ 0 42 21/5 38 64

Persönliche Hilfe e.V.
Jahnstraße 16
49356 Diepholz
☎ 0 54 41/49 69

Caritasverband Gifhorn e.V.
Steinweg 55a
38518 Gifhorn
☎ 0 53 71/98 74-0

Goslarer Verein für Betreuung e.V.
Bäringerstraße 24/25
38640 Goslar
☎ 0 53 21/3419-16, -17

Betreuungsverein
Hameln-Pyrmont e.V.
Grütterstraße 8
31785 Hameln
☎ 0 51 51/9 31 40

Betreuungsverein der
AWO Region Hannover e.V.
Deisterstraße 85 A
30449 Hannover
☎ 05 11/21 97 8-167

AWO Region Hannover e.V.
BeVor Betreuung und Vorsorge
im Gebiet der Landeshauptstadt
Deisterstraße 85 A
30449 Hannover
☎ 05 11/21 97 8-196

Betreuungsverein Institut für
transkulturelle Betreuung (BtV) e.V.
Am Listholze 31A
30177 Hannover
☎ 05 11/59 09 20-0

Diakonischer Betreuungsverein
Herrenhäuser Straße 62
30419 Hannover
☎ 05 11/79 51 56

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
Goethestraße 31
30169 Hannover
☎ 05 11/1 64 05 60

Betreuungsverein Hildesheim e.V.
Gropiusstraße 3
31137 Hildesheim
☎ 0 51 21/7 53 50

Arbeitslosenselbsthilfe
Jahnstraße 2
26789 Leer
☎ 04 91/9 25 09 78

Rat und Hilfe Leer
Augustenstraße 41
26789 Leer
☎ 04 91/9 87 98 79

Sozialdienst katholischer
Frauen Lingen e.V.
Bögenstraße 12
49808 Lingen
☎ 05 91/8 00 62-0

SKM – Kath. Verein für
Soziale Dienste in Lingen e.V.
Lindenstraße 13
49808 Lingen
☎ 05 91/91 24 60

Betreuungsverein
Christophorus Verein e.V.
Kroger Straße 46
49393 Lohne
☎ 0 44 42/34 46

AWO Betreuungsverein
Lüchow-Dannenberg e.V.
Probsteikamp 12
29451 Dannenberg
☎ 0 58 61/97 95 35

Betreuungsverein Lüneburg e.V.
Auf dem Wüstenort 4–5
21335 Lüneburg
☎ 0 41 31/7 89 58-0

Sozialdienst katholischer
Frauen Meppen e.V.
Nagelshof 21b
49716 Meppen
☎ 0 59 31/9 84 10

Sozialdienst katholischer
Männer Meppen e.V.
Margaretenstraße 23
49716 Meppen
☎ 0 59 31/93110

Betreuungsverein Nienburg
Verdener Landstraße 117
31582 Nienburg
☎ 0 50 21/50 40

AWO Betreuungsverein
Nordhorn
Veldhauser Straße 179
48527 Nordhorn
☎ 0 59 21/82 62-0

Sozialdienst katholischer
Frauen Nordhorn e.V.
Bentheimer Straße 33
48529 Nordhorn
☎ 0 59 21/85 87 70

Sozialdienst katholischer
Männer Nordhorn e.V.
Mittelstraße 7
48529 Nordhorn
☎ 0 59 21/1 40-18, -19

Sozialdienst katholischer
Frauen Oldenburg e.V.
Peterstraße 22
26122 Oldenburg
☎ 04 41/2 50 24

Betreuungsverein im
Diakonischen Werk
des Kirchenkreises Osnabrück e.V.
Turmstraße 10 – 12
49074 Osnabrück
☎ 05 41/9 40 20 20

Hilfe für Hörgeschädigte
in Niedersachsen e.V.
Knollstraße 96
49088 Osnabrück
☎ 05 41/1 80 09 73
E-Mail: otten@sozialdienst-hfh.de

Sozialdienst katholischer
Frauen Osnabrück e.V.
Johannisstraße 91
49074 Osnabrück
☎ 05 41/3387610

Sozialdienst katholischer
Männer Osnabrück e.V.
Alte Poststraße 11
49074 Osnabrück
☎ 05 41/3 31 44-0

Sozialdienst katholischer
Frauen/Männer Papenburg e.V.
Gutshofstraße 46
26871 Papenburg
☎ 0 49 61/6 60 78-0

Peiner Betreuungsverein e.V.
Echternplatz 19/20
31224 Peine
☎ 0 51 71/5 08 14-11

Sozialdienst katholischer
Frauen/Männer Artland e.V.
Schubertstraße 15
49610 Quakenbrück
☎ 0 54 31/94 19 12 und 903 0069

Betreuungsverein Salzgitter e.V.
St. Andreas-Weg 2
38226 Salzgitter
☎ 0 53 41/88 88-13

Betreuungsverein Schaumburg e.V.
Börries-von-Münchhausen-Weg 2
31737 Rinteln
☎ 0 57 51/91 81 11

Betreuungsverein
im Landkreis Stade e.V.
Harsefelder Straße 22
21680 Stade
☎ 0 41 41/60 00 90-0

Betreuungsverein der AWO
Todtglüsender Straße 22
21255 Tostedt
☎ 0 41 82/29 35 97

Betreuungsverein Uelzen e.V.
Bohldamm 26
29525 Uelzen
☎ 05 81/78-149, -159

Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.
Jahnstraße 2
37170 Uslar
■ Geschäftsstelle Northeim
Bahnhofstraße 26
37154 Northeim
☎ 0 55 51/97 73-0
■ Geschäftsstelle Göttingen
Kurze-Geismar-Straße 16 – 18
37073 Göttingen
☎ 05 51/5 47 03-0

Betreuungsverein
der AWO Vechta
An der Christoph-Bernhard-Bastei 1
49377 Vechta
☎ 0 44 41/91 32 00

Sozialdienst katholischer
Frauen Vechta e.V.
Kronenstraße 5
49377 Vechta
☎ 0 44 41/92 90-0

Sozialdienst katholischer
Männer Vechta e.V.
Dominikanerweg 8
49377 Vechta
☎ 0 44 41/73 22

Betreuungsverein
Soltau-Fallingbostel e.V.
Saarstraße 14
29664 Walsrode
☎ 0 51 61/91 10-61, -62

Betreuungsverein
Oldenburg-Land e.V.
Ahlhorner Straße 10
27793 Wildeshausen
☎ 0 44 31/7 27 67

Betreuungsverein der AWO
St. Georg-Straße 1
21423 Winsen (Luhe)
☎ 0 41 82/7 01 37

Anderland e.V.
Betreuungsverein
Von-Somnitz-Ring 5
21423 Winsen (Luhe)
☎ 0 41 71/6 44 44

Deutsches Rotes Kreuz
Mühlenstraße 27a
26409 Wittmund
☎ 0 44 62/86 15 21

Wolfsburger Betreuungsverein e.V.
Seilerstraße 6
38440 Wolfsburg
☎ 0 53 61/27 87-0

Freundeskreis Betreuungsverein e.V.
Langestraße 47
31515 Wunstorf
☎ 0 50 31/6 86 99

Lebenshilfe
Betreuungsverein Wunstorf e.V.
Moritzstraße 3
31515 Wunstorf
☎ 0 50 31/91 41 91

Herausgeber:

Niedersächsisches Justizministerium
Am Waterlooplatz 1
30169 Hannover
www.mj.niedersachsen.de

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2
30159 Hannover
www.ms.niedersachsen.de

April 2008

Diese Broschüre darf, wie alle
Publikationen der Landesregierung,
nicht zur Wahlwerbung in
Wahlkämpfen verwendet werden.